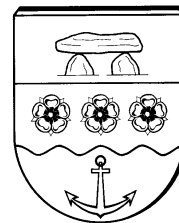


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2020

Nr. 1

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			11	Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 2. Änderung	9
1	Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland	2	12	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Langen; Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Tannenkämpe“, 1. Änderung.	10
2	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Green Energy Bauernsand GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	2	13	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 45 für den Bebauungsplan Nr. 181, Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“	11
3	Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Dietmar Holt, Klein Berßen	2	14	Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2020	11
4	Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Norbert Krabbe, Emsbüren	3	15	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, Gemeinde Renkenberge Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB-	12
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			16	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2019	13
5	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich der Meisenstraße“, OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 a BauGB	3	17	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 60 „Verlegung Bruchweg“, 2. vereinfachte Änderung	13
6	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haren (Ems)	4	18	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 111 „Stockmann-Straße“	14
7	Stadt Haren - Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2018	8	19	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2018	14
8	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	8	20	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stavern (Hebesatzsatzung 2020)	15
9	Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 45 „An der Koppel, 1. Erweiterung“, 4. Änderung	9	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
10	Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“, 2. Änderung	9			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 1 Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland

Herr Günther Pletz, Meppen, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Unabhängigen Wählergemeinschaft Emsland e.V. (UWG Emsland) im Wahlbereich 5 gemäß § 36 Abs. 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) zum Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, ist am 05.12.2019 verstorben.

Aufgrund des § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herrn Jochen Hilckmann, Pappelallee 2a, 49716 Meppen

als erste Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (Personenwahl) des Wahlvorschlages der UWG Emsland im Wahlbereich 5 übergegangen ist.

Meppen, 17.12.2019

Der Kreiswahlleiter  
des Landkreises Emsland  
Gerenkamp

### 2 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Green Energy Bauernsand GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Die Green Energy Bauernsand GmbH & Co. KG, Wermesweg 2, 49733 Haren (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 10, Flurstück 50/4, die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW (1.203 kW el. Leistung, 2.834 kW FWL) in einem Technikgebäude mit einer Gasreinigung, den Neubau eines Warmwasserspeichers (400 m<sup>3</sup>), einer Trocknungsanlage mit mobilem Lagercontainer, einem Behälter für Oberflächenwasser (1.294 m<sup>3</sup>) sowie die Standortänderung der Notgasfackel und des Containers für die Wärmeverteilung (Kapazität der Gesamtanlage: 1.703 kW elektrische Leistung, 4.054 kW FWL und 2.291.180 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas).

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 19.12.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 3 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Dietmar Holt, Klein Berßen

Mit Bescheid vom 06.01.2020 wurde dem Antragsteller, Herrn Dietmar Holt, Haselünner Straße 32, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten Hähnchenmaststalles mit 45.000 Tierplätzen, zum Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage (Inno+, Typ Pollo-M), zur Errichtung von zwei Auffangbehältern für Reinigungswasser (je 13 m<sup>3</sup>), zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (2 x 50 m<sup>3</sup>, 1 x 40 m<sup>3</sup>) sowie zur Errichtung einer Schmutzwassersammelgrube (10,80 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Flur 8, Flurstück 27/13 der Gemarkung Klein Berßen erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 84.094 Masthähnchenplätzen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2020 bis zum 29.01.2020 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o.a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931/44-2521) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.01.2020

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**4 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Norbert Krabbe, Emsbüren,**

Herr Norbert Krabbe, Ahlde 58, 48488 Emsbüren, plant auf dem Grundstück Gemarkung Ahlde, Flur 17, Flurstücke 122/2 und 131/1 die Verlängerung der Abbaufrist zur Gewinnung von Sandboden unter Herstellung eines Gewässers um 10 Jahre sowie die Vergrößerung des Abbausees um ca. 1,1 ha.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 1 c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 1 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 19.12.2019

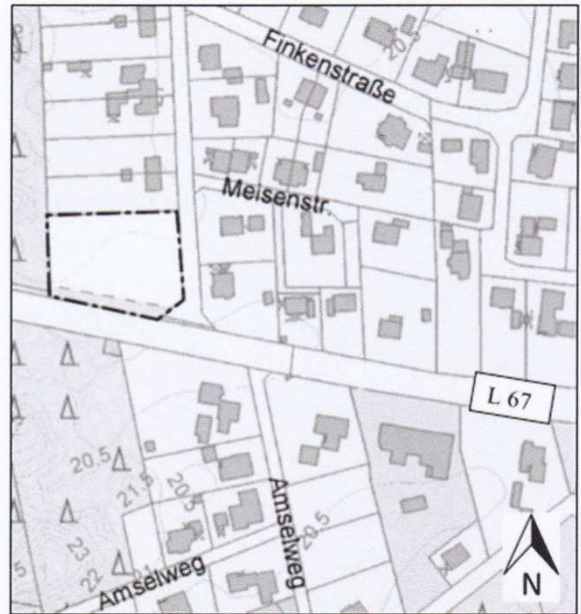
LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**5 Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich der Meisenstraße“, OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), gem. § 13 a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich der Meisenstraße“, OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bauleitplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste westlich der „Meisenstraße“ und nördlich der „Osterbrocker Straße“ (L 67) im Ortsteil Geeste. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 21 „Westlich der Meisenstraße“, OT Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 20.12.2019

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 6 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Haren (Ems) beschlossen:

### § 1

#### Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Haren (Ems). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung im Stadtkern Haren (Ems) und in der Ortschaft Rütenbrock unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Haren (Ems) ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FwVO1) und die Ortsfeuerwehr Rütenbrock als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Haren (Ems) nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### § 2

#### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Haren (Ems) erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haren (Ems)“ zu beachten.

### § 3

#### Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Haren (Ems) erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haren (Ems)“ zu beachten.

### § 4

#### Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Wahl und Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 2 FwVO).

<sup>1</sup> FwVO - Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

### § 5

#### Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen (gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBrandSchG),
- c) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) ggfls. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Sicherstellung der Funkversorgung).

- (2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin und Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zur Sitzung des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 Satz 2 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Haren (Ems) zuzuleiten.

#### § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchst. c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Haren (Ems) zuzuleiten.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbereitschaft,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Haren (Ems) zuzuleiten.

#### § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für welches die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 S. 2 bzw. Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

#### § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer
  1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Haren (Ems) ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
  2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
  3. das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Bei minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Mit dem Aufnahmegesuch ist ein Führungszeugnis der Belegart N vorzulegen. Die Stadt Haren (Ems) kann im Weiteren ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Haren (Ems) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Haren (Ems) darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 1, 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten.

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

#### § 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das Lebensjahr vollendet haben, welches in § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG als Ausscheidealter aus der Einsatzabteilung definiert ist.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten (§ 12 Abs. 2 S. 4 NBrandSchG). Im Weiteren können Mitglieder der Einsatzabteilung auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in beiden Ortsfeuerwehren eingerichtet.
- (2) Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in einer Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

## § 12

## Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Haren (Ems), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt Haren (Ems) durch die Mitgliederversammlung der beantragenden Ortsfeuerwehr zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## § 13

## Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## § 14

## Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Haren (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die zur Verfügung gestellte Dienst- und Einsatzkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Haren (Ems) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Mitglieder der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die während der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Haren (Ems) bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung ist bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Haren (Ems) zu unterzeichnen.

## § 15

## Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf eigenen Beschluss. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf eigenen Beschluss, die Verleihung an der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Bürgermeister.

## § 16

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt, wenn dadurch der Angehörige der Einsatzabteilung für Einsätze nicht mehr regelmäßig zur Verfügung steht,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist,
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächlicher Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Haren (Ems) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Stadt Haren (Ems) schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderungen nicht zurückgegeben, kann die Stadt Haren (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haren (Ems) vom 10.12.2002 außer Kraft.

Haren (Ems), 17.12.2019

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

## 7 Stadt Haren - Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 26. November 2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 26. Juni 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 305

Haren (Ems), 07.01.2020

Landkreis Emsland  
Der Landrat

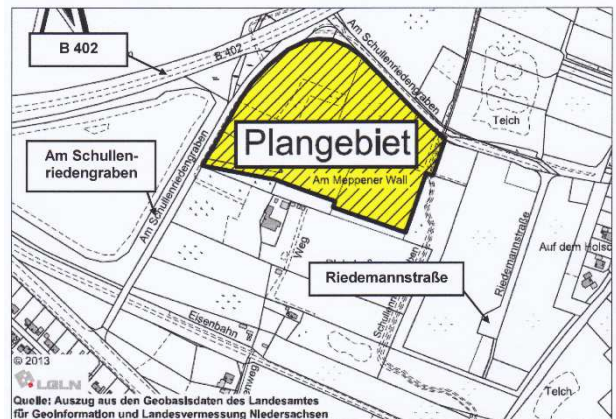
Stadt Meppen  
Der Bürgermeister

Stadt Haren (Ems)  
Der Bürgermeister

## 8 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 58.4 „Westlich Wiesenweg“, 4. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 02.01.2020

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 9 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 45 „An der Koppel, 1. Erweiterung“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 03.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Koppel, 1. Erweiterung“, 4. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Koppel, 1. Erweiterung“, 4. Änderung, der Gemeinde Lähden entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 45, rechtskräftig seit dem 30.03.2001.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „An der Koppel, 1. Erweiterung“, 4. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Koppel, 1. Erweiterung“ einschließlich der bisherigen Änderungen bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 19.12.2019

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 10 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 03.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“, 2. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“, 2. Änderung, der Gemeinde Lähden entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 55, rechtskräftig seit dem 15.09.2010.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“, 2. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“ einschließlich der bisherigen Änderungen bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 19.12.2019

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 11 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 03.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 2. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 2. Änderung, der Gemeinde Lähden entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 56, rechtskräftig seit dem 15.09.2010.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“, 2. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet Hohen Zuschläge“ einschließlich der bisherigen Änderungen bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 19.12.2019

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

## 12 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Langen; Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Langen über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Tannenkämpe“, 1. Änderung.

### Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des BauGB sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

### § 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan gekennzeichneten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 13 „Tannenkämpe“, 1. Änderung eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Langen.

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

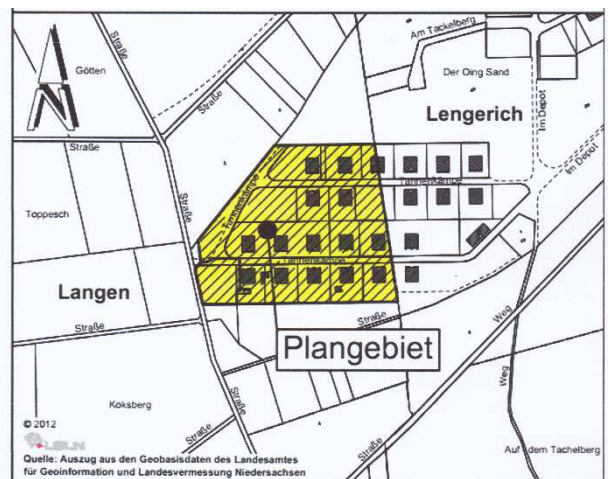
### § 3 – Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Wenn es besondere Umstände erfordern, kann die Gemeinde die Frist um bis zu einem Jahr nochmals verlängern.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.

Langen, 17.12.2019

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 13 "Tannenkämpe, 1. Änderung



Planunterlagen unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Gemäß § 25 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 -3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2019 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Langen, 17.12.2019

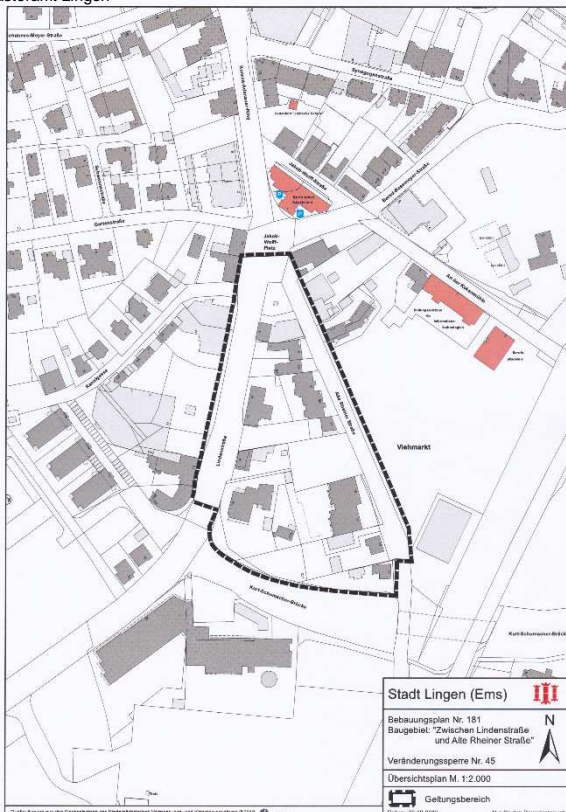
GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

### 13 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 45 für den Bebauungsplan Nr. 181, Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o.g. Veränderungssperre am 26.11.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatastersystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lingen (Ems), 02.12.2019

STADT LINGEN  
Der Oberbürgermeister

### 14 Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 69.126.800 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 65.190.500 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus aufender Verwaltungstätigkeit 66.402.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 57.460.300 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 5.173.100 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 18.990.400 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.796.500 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 921.800 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.796.500 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.355.500 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |  |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 345 v. H. |  |

## § 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 12.12.2019

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.01.2020 unter dem Az. 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Meppen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Donnerstag, 16.01.2020 bis einschließlich Freitag, 24.01.2020, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 10.01.2020

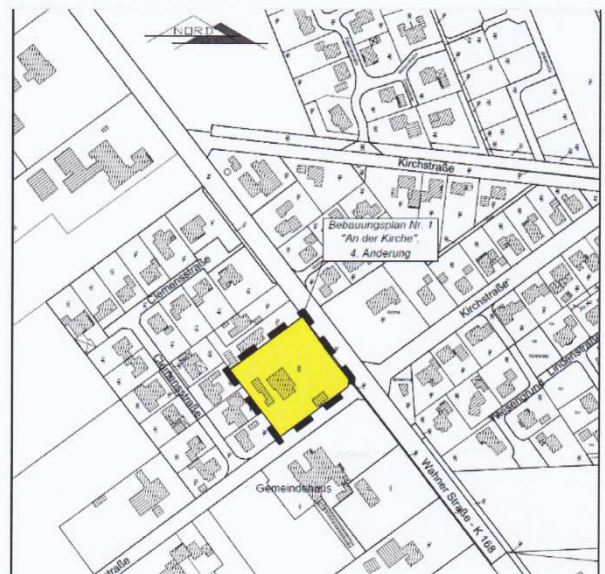
STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

-----

## 15 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, Gemeinde Renkenberge -Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB-

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung werden die Baugrenzen sowie die Grundflächenzahl in dem Änderungsbereich entsprechend angepasst. Das Plangebiet liegt in zentralörtlicher Lage von Renkenberge.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Kirche“, 4. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, den 02.01.2020

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister**16 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 12.12.19 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.728.500		47.300	6.681.200
ordentliche Aufwendungen	6.626.600	48.500		6.675.100
außerordentliche Erträge	425.700		292.100	133.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.181.100		34.800	6.146.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.659.600	48.500		5.708.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.811.800		1.642.500	4.169.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.106.500		887.600	11.218.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.550.300	849.700		2.400.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000	0		23.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.543.200	849.700	1.677.300	12.715.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.789.100	48.500	887.600	16.950.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.550.300 Euro um 849.700 Euro erhöht und damit auf 2.400.000 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S.1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 12.12.2019

GEMEINDE RHEDE

Jens Willerding,  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.12.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

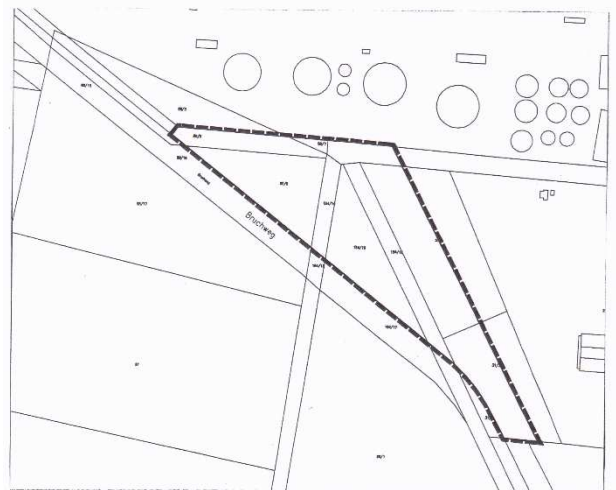
Der Haushaltsnachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.01.2020 bis zum 28.01.2020 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 24 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 06.01.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister**17 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 60 „Verlegung Bruchweg“, 2. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 60 „Verlegung Bruchweg“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 10.01.2020

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 18 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 111 „Stockmann- Straße“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 111 „Stockmann-Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Bau & Ordnung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 10.01.2020

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 19 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 12. Dezember 2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 20. November 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH, Salzbergen – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 09.01.2020

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 20 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stavern (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stavern in seiner Sitzung am 16.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Stavern wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |  |           |
|---------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) |  | 345 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                 |  | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    |  | 349 v. H. |

### § 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stavern, 16.12.2019

GEMEINDE STAVERN

Rawe  
Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.